

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren II 3/77

des B aus R

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: RA N aus D

g e g e n

den Ortsverband der F.D.P. R,

vertreten durch dessen Vorsitzenden G aus R

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

hat die II. Kammer des Bundesschiedsgerichts der F.D.P. auf die mündliche Verhandlung vom 24. 2. 1976 durch die Schiedsrichter

Dr. Lindemann

Dr. Kohlhasse

Dr. Achterberg

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Hessen vom 8. 1. 1977 Nr. 20 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 5.000 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat am 26. 5./ 22. 10. 1976 den Ausschluß des Antragsgegners aus der F.D.P. beantragt, weil dieser am 20. 5. 1976 in der Geschäftsstelle des Ortsverbandes R andere Parteimitglieder tätlich angegriffen und in einer nicht-öffentlichen Vorstandssitzung 21. 4. 1976 die in einer nicht-öffentlichen Mitgliederversammlung am 21. 5. 1976 die Partei- bzw. die allgemeine Öffentlichkeit entgegen anderslautenden Beschlüssen des Vorstandes habe herbeiführen wollen; hierdurch habe er die Satzung mißachtet. Er habe ferner am 20. 7. 1976 im R-Echo einen Leserbrief mit der F.D.P. sehr abträglichen Äußerungen einrücken lassen. Schließlich habe er schon bei früherer Gelegenheit in nicht hinnehmbarer Art und Weise F.D.P.-Politiker und deren Vorschläge kritisiert. Der Antragsgegner hat die Vorwürfe bestritten und die aufgetretenen Spannungen im Ortsverband R mit undemokratischem Verhalten von dessen Vorstandsmitgliedern erklärt.

Das Landesschiedsgericht Hessen hat den Antragsgegner durch Beschluß vom 8. 1. 1977 aus der Partei ausgeschlossen. Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Beschluß Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners. Er behauptet, die Vorfälle nicht verursacht zu haben und mit seiner öffentlichen Kritik die Grenzen der Meinungsfreiheit von Parteimitgliedern gegenüber der F.D.P. nicht überschritten zu haben. Er kritisiert das Verfahren des Landesschiedsgerichts.

Der Antragsgegner beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen,

hilfsweise,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Die zulässige Beschwerde blieb erfolglos.

Der Antragsteller hat einen wirksamen Ausschlußantrag gestellt. Zwar ist der ursprüngliche Vorstandsbeschluß vom 26. 5. 1977 wegen Ladungsmängeln vom Landesschiedsgericht aufgehoben worden. Der Vorstand des Antragstellers hat jedoch diesen Beschluß am 10. 8. 1976 wirksam wiederholt.

Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Hess. LSatzung erfüllt:

Er hat, mögen auch die Ursprünge der Auseinandersetzung in der Geschäftsstelle des Antragstellers von beiden Seiten herrühren, sich schließlich dazu verleiten lassen, das Parteimitglied O tätlich anzugreifen und sogar zu würgen. Dieses Handgreiflichwerden des Antragsgegners am 20. 5. 1976 ist ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Denn Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht handgreiflich ausgetragen werden. Ein

tätlicher Angriff auf ein eigenes Parteimitglied wiegt so schwer, daß dies allein eines Mitglieds der F.D.P. unwürdig ist und dessen Ausschluß rechtfertigt.

Der Antragsgegner hat ferner die Ordnung der Partei gestört, indem er anlässlich der nur parteiöffentlichen Mitgliedsversammlung am 21. 5. 1976 versucht hat, Nichtmitgliedern das Verbleiben in der Versammlung zu erstreiten. Da sich der Vorstand entschlossen hatte, bei dieser der internen Klärung dienenden Mitgliederversammlung keine Außenstehenden zuzulassen, und dies von der ganz überwiegenden Mehrheit der Versammlungsteilnehmer gebilligt wurde, war es erheblich ordnungswidrig, den Ablauf der Versammlung dadurch zu stören, daß der Antragsgegner die Nichtmitglieder zunächst zum Bleiben aufforderte und sich erst anders besann, als ihm die möglichen Folgen seines Verhaltens vor Augen geführt worden waren. Hierbei kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, daß es sich bei den Nichtparteimitgliedern um Bewerber gehandelt und der Ortsvorstand schon allzu lange gezögert habe, über deren Aufnahme zu entscheiden. Die Aufnahme kann nicht durch sitzungstörendes Verhalten von Parteimitgliedern erzwungen werden.

Gegen Grundsätze der Partei hat der Antragsgegner verstoßen, indem er den Leserbrief im R-Echo vom 20. 7. 1976 veröffentlichen ließ. Ein Grundsatz der F.D.P. (wie auch anderer Parteien und politischer Organisationen) ist es, sachliche und persönliche Auseinandersetzungen soweit wie irgend möglich innerhalb der Parteigliederungen auszutragen. Diesen Grundsatz hat der Antragsteller mit dem fraglichen Leserbrief verletzt. Denn er schreibt ohne Rücksicht auf die öffentliche Wirkung und ohne Notwendigkeit wegen des Zusammenhangs mit den anderen Ausführungen, daß der Vorstand und die Fraktion der F.D.P. in R absolut undemokratisch handelten, indem sie satzungswidrig Mitgliederversammlungen abhielten und verhinderten, Vorstandssitzungen geheim stattfinden ließen und nur gegen die Mitglieder die Satzung rigoros anwendeten.

Gegen denselben Grundsatz hatte der Antragsgegner schon mit der von ihm initiierten Presseveröffentlichung "Scharfe Kritik an der FDP-Spitze" in der Mainspitze vom 3. 9. 1975 verstoßen. In seiner Kritik an den Steuerplänen der Bundesregierung verstieg sich der Antragsgegner seinerzeit dazu, den damaligen Bundeswirtschaftsminister F als "Industrie-Minister" zu bezeichnen, zahlreiche F.D.P. Bundestagsabgeordnete als Gefangene des "Märchen(s) der verunsicherten Unternehmer" hinzustellen und die Gewerkschaften zum "Steuerstreik" gegen den "Unsozialplan" Mehrwertsteuererhöhung aufzufordern. Kritik an Vorschlägen und Maßnahmen von Repräsentanten der F.D.P. ist innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit als Ausdruck der Meinungsfreiheit erlaubt. Sie muß jedoch sachlich sein. Dies hat der Antragsgegner nicht beachtet.

Der Antragsgegner hat durch die aufgeführten parteiinternen und externen Verhaltensweisen der F.D.P. schweren Schaden zugefügt. Es ist für die anderen Parteimitglieder unzumutbar, mit Mitgliedern zusammenarbeiten zu sollen, von denen sie gewärtig sein müssen, körperlich angegriffen zu werden. Geordnete Parteiarbeit ist nur möglich, wenn die Mitglieder die Regeln der Satzung und Mehrheitsentscheidungen hierzu respektieren. Geschieht dies, wie durch den Antragsgegner in der Mitgliederversammlung am 21.5.1976 praktiziert, nicht, wird eine geordnete Parteiarbeit, die vor allem nach außen zielen soll, unmöglich gemacht, zumindest empfindlich beeinträchtigt. Diesem Schaden nach innen hat der Antragsgegner durch die Presseveröffentlichung vom 20. 7. 1976 solchen nach außen hinzugefügt. Die sachlichen Hinweise in diesem Leserbrief auf Aktivitäten der F.D.P. [aus R] werden völlig entwertet durch die Vorwürfe an die eigene Adresse, für die überhaupt keine Notwendigkeit vorlag. Daß es sich hierbei nicht um einen Einzelfall gehandelt hat, zeigt die inhaltliche und

in ihrer Ausdrucksweise maßlos überzogene Kritik an Bundesministern und F.D.P. Bundestagsabgeordneten im Zusammenhang mit den im Herbst 1975 erörterten Plänen zur Mehrwertsteuererhöhung und zu Steuerentlastungen in anderen Bereichen.

Der Antragsgegner hat vorsätzlich gehandelt. Er räumt für den Vorfall am 20. 5. 1976 selbst ein, "sich unschön" verhalten zu haben. Seine Befürchtung, in ein Parteiausschlußverfahren verwickelt zu werden, kann die Tätlichkeiten nicht rechtfertigen. Die schriftliche Entschuldigung gegenüber den an dem Vorfall Beteiligten spricht für den Antragsgegner, vermag den Tatbestand jedoch nicht auszuräumen.

Er bekennt sich zu den angeführten Presseartikeln und meint, sich so habe äußern zu müssen. Er hat auch in Kauf genommen, daß solche Presseveröffentlichungen das Ansehen der F.D.P. empfindlich zu beeinträchtigen geeignet sind. Die hämische Ausdrucksweise läßt sogar vermuten, daß dies das eigentliche Ziel des Antragsgegners gewesen ist.

Es war ihm auch bewußt, mit seinem Verhalten am 20. und 26. 5. 1976 und den Presseveröffentlichungen vom 20. 7. 1976 und schon früher am 3. 9. 1975 schweren Schaden für die Partei nach innen und außen herbeizuführen. Denn er hat zumindest in Kauf genommen, daß Handgreiflichkeiten unter Parteimitgliedern die Grundlagen für sachgerechte Parteiarbeit zerstören und provokatives Herabsetzen von Vorständen und hochgestellten Repräsentanten der F.D.P. deren Ansehen und politische Wirksamkeit empfindlich beeinträchtigen würden.

Da demgemäß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Hess. LSatzung objektiv und subjektiv vorlagen, ist der Antragsgegner vom Hessischen Landesschiedsgericht zu Recht aus der Partei ausgeschlossen worden.

Dem für diesen Fall gestellten Hilfsantrag des Antragsgegners war nicht zu entsprechen. Denn die von ihm geltend gemachten Verfahrensverstöße des Verfahrens 1. Instanz sind, unbeschadet der Frage, ob und in welchem Ausmaß sie vorliegen, in dem Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht ausgeräumt worden: Dieses hat mit der Verfügung vom 14. 12. 1977 den Umfang der Vorwürfe bestimmt, die dem Ausschlußantrag zugrunde liegen können. Es hat diese Gründe in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien ausführlich erörtert. Beweisanträge hat der Antragsgegner nicht gestellt, so daß die Verteidigung gegen den Ausschlußantrag in keiner Weise eingeschränkt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 der Bundesschiedsordnung. Die Streitwertfeststellung hat nur Bedeutung für das Verhältnis des Antragsgegners zu seinem Verfahrensbevollmächtigten.